

Vorlage Nr. 20/0109

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Entscheidung	30.01.2020	7 a

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bundesstraße B 224, Querung in Höhe Schützenstr. / Stallhermstr.

Bericht der Verwaltung

Begründung:

Die Verkehrssicherheit insbesondere für querende Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrende an der signalgeregelten Einmündung der Schützenstraße in die B 224 / Stallhermstraße ist seit vielen Jahren immer wieder Anlass für eine Diskussion um zusätzlich erforderliche und mögliche Sicherungsmaßnahmen. Ebenso eine mögliche reduzierte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf der B224 im Stadtgebiet von Gladbeck.

Die Stadt Gladbeck hat das Thema bereits in der Vergangenheit mehrfach intensiv, sowohl hinsichtlich der eigenen Zuständigkeit, als auch in intensivem Austausch mit den zu beteiligenden, als auch zuständigen Akteuren bearbeitet. Insbesondere im Zuge der Diskussion um Verkehrsverbesserungen im Mittleren Ruhrgebiet wurde die Möglichkeit zur Realisierung zahlreicher baulicher und straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen geprüft.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle festzuhalten, dass für jede bauliche Maßnahme in der Planung und Umsetzung der Landesbetrieb Straßen.NRW als Straßenbaulastträger originär zuständig ist.

Die Abfrage bei der zuständigen Kreispolizeibehörde hat ergeben, dass die Querung hinsichtlich des Unfallgeschehens in der Vergangenheit unauffällig war. Jedoch wird die Örtlichkeit von wartenden und querenden Fußgängerinnen und Fußgängern nachvollziehbar-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

erweise als subjektiv unsicher empfunden. Zudem handelt es sich um einen Schulweg, der entsprechend oft von Kindern und Jugendlichen, je nach Jahreszeit, auch in der Dunkelheit zu Fuß und mit dem Fahrrad genutzt wird.

Anordnung Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung nach §45 StVO durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Gladbeck kann grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßen.NRW, erfolgen. Bisher konnte dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden und in den aktuell geführten Gesprächen wurde seitens des Landesbetriebs deutlich gemacht, dass diese Haltung unverändert ist. Straßen.NRW sieht nach wie vor keine straßenverkehrsrechtliche Voraussetzung gegeben, um eine solche Anordnung treffen zu können bzw. umzusetzen. Nach deren Einschätzung hätte eine solche Anordnung keine Aussicht auf Erfolg. Um Chancen und Möglichkeiten abschließend zu prüfen, hat die Stadt Gladbeck hierzu eine juristische Prüfung beauftragt.

Im Ergebnis haben sich keine neuen Handlungsansätze ergeben. Insbesondere müsste die Stadt Gladbeck in einer prognostischen Bewertung, durch gutachterliche Tätigkeit gestützt, die besonderen örtlichen Verhältnisse, sowie eine Gefahrenlage nachweisen, die mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintritt, als im Allgemeinen zu erwarten. Die Zustimmungspflicht der Bezirksregierung Münster für eine derartige Anordnung bleibt in jedem Fall unberührt.

Mögliche bauliche Verbesserungen zur Erhöhung der (subjektiven) Sicherheit

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass eine vierstreifige Bundesstraße mit einer Verkehrsbelastung von über 40.000 Kfz/Tag, davon einem erheblichen Anteil Schwerverkehr, für querenden Fußverkehr immer eine unangenehme Situation sein wird. Erst der umgesetzte Ausbau der B 224 zur A 52 wird hier zu einer deutlichen Verbesserung führen, wenn Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrende dann nur noch zwei Fahrstreifen mit einer deutlich geringeren Verkehrsbelastung und vermindertem Schwerlastanteil kreuzen.

Trotzdem besteht nach ersten Gesprächen mit Straßen.NRW von dort die Bereitschaft, für die Querung der B 224 in Höhe der Stallhermstraße / Schützenstraße notwendige und sinnvolle Maßnahmen mitzutragen und ggfls. als zuständiger Straßenbaulastträger zu übernehmen. Zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung hat man sich darauf verständigt, dass die Stadt Gladbeck entsprechende Vorschläge entwickelt und mit Straßen.NRW abstimmt. Fragen der Finanzierung und baulichen Abwicklung wären dann im zweiten Schritt zu klären.

Nach Ortsbegehungen der städtischen Fachdienststellen wurden bereits mögliche Maßnahmen angedacht und mit Straßen.NRW vorbesprochen. Grundsätzlich denkbar wären:

- 1) Neubau einer baulichen Trennung (z.B. Geländer) zwischen dem rechten Fahrstreifen in Fahrtrichtung Gelsenkirchen und dem südwestlichen Seitenraum / der Aufstellfläche zur Stallhermstraße hin
- 2) Pflasterung der Aufstellflächen zwischen dem freien Rechtsabbieger in Fahrtrichtung Gladbeck und dem Fahrstreifen in Richtung Essen, auf der Mittelinsel und auf der südwestlichen Seite zur Stallhermstraße hin
- 3) Beleuchtung der Seitenräume / Aufstellflächen auf beiden Seiten der B224, wobei die Stadt Gladbeck gutachterlich nachweisen müsste, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen auf den Kfz-Verkehr der Bundesstraße B 224 (Blendwirkungen) entstehen. Umsetzung, Betrieb und Finanzierung würden zudem keinesfalls durch den Landesbetrieb erfolgen.
- 4) Prüfung einer Verlängerung der Freigabezeiten für die querenden Fußgänger.

Die Stadt Gladbeck wird entsprechende Sicherungsmaßnahmen an der Querungsstelle entwickeln und mit Straßen NRW abstimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Die konkreten finanziellen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden, da die einzelnen verkehrssichernden Maßnahmen in ihrem konkreten Umfang erst festgelegt und abgestimmt werden müssen. Anschließend ist die Kostenaufteilung für die Maßnahmen zwischen Straßen NRW und Stadt Gladbeck festzulegen.

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, zusätzliche verkehrssichernde Maßnahmen an der Querung B 224 / Schützenstraße / Stallhermstraße zu erarbeiten und mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW abzustimmen.

Der Bürgermeister
I.V.



Dr. Volker Kreuzer
- Stadtbaurat -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: